

- Kirchenvorsteherchaftspräsidien
- Diakonate und Pfarrämter

Frauenfeld, den 20. April 2011

Kreisschreiben

Nummer 557

betreffend

Wählbarkeit von Diakonen und Diakoninnen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 39 der Kirchenverfassung sind „Männer und Frauen in das Diakonat wählbar, die sich über die nötige berufliche Fachausbildung ausweisen und zum Kirchendienst ordiniert sind. Der Kirchenrat legt für die Wählbarkeit die weiteren Bedingungen nach regionalen oder schweizerischen Kriterien fest.“

Die Thurgauer Landeskirche ist Mitunterzeichnerin der „Übereinkunft sozial-diakonische Dienste“ (KGS 7.3). Der Kirchenrat hat bisher die von dieser Übereinkunft definierten Anforderungen ohne Einschränkungen auf das Diakonat angewendet. Nun hat sich die Situation insofern verändert, als die Diakonatskonferenz (DDK) beschlossen hat, im Sinn einer doppelten Qualifikation von den „Sozial-Diakonen“ in Zukunft eine staatlich anerkannte Ausbildung im sozial-fachlichen Bereich (Höhere Fachschule HF oder Fachhochschule FH) zu verlangen, und in Ergänzung dazu ein Kirchenmodul von 200 Präsenz- bzw. 450 Lernstunden.

Dieses von der DDK neu definierte Anforderungsprofil, das eine umfassende sozial-fachliche Ausbildung verlangt, aber nur eine minimale kirchlich-theologische, entspricht nicht dem Berufsbild von Diakonen, wie es § 38 der Kirchenverfassung festhält und wie es in den Thurgauer Kirchgemeinden durch die jahrzehntelange Tätigkeit von Diakonen und Diakoninnen geprägt worden ist.

Nach sorgfältigen Abklärungen und Beratungen hat sich der Kirchenrat entschieden, die entsprechenden Beschlüsse der DDK zwar zu ratifizieren, sie aber nur dort anzuwenden, wo es um Sozial-Diakone, d.h. um Diakone mit einem eindeutigen Schwerpunkt auf der Fürsorge- (Sozial-)Arbeit geht (im Sinn von Ziff. 1. von § 38 der Kirchenverfassung, Abs. 1).

Der weitaus grössere Teil von Stellen in der Thurgauer Landeskirche kennt aber neben dem Arbeitsgebiet Fürsorge-/Sozialarbeit noch gewichtige andere Tätigkeitsfelder wie Erteilung von Religionsunterricht, Leiten von Jugendgottesdiensten, Jugendarbeit, Seelsorge etc. (vgl. Ziff 2ff von § 38 der Kirchenverfassung, Abs. 1).

Darum müssen für das Diakonat in der Thurgauer Landeskirche auch in Zukunft noch andere Zugänge möglich sein. Der Kirchenrat nimmt seine verfassungsgemässe Aufgabe wahr und definiert die Zulassungskriterien. Da in der St. Galler Landeskirche die Situation ähnlich ist, wird er in dieser Sache das Gespräch mit der Nachbarkirche suchen.

Für das Thurgauer Diakonat sind grundsätzlich folgende ordentliche Zulassungswege offen:

- a) Diplomausbildungsgang am Theologisch-diakonischen Seminar Aarau (sowie die früheren Abschlüsse am Diakonenhaus Greifensee)
- b) Staatlich anerkannter Abschluss in Sozialarbeit (FH oder HF) plus kirchl.-theol. Zusatzqualifikation gemäss DDK (für Stellen, die einen Schwerpunkt in der Sozialarbeit haben)
- c) Abschluss an einer pädagogischen Hochschule plus Theologiekurs (für Stellen, die einen Schwerpunkt in der pädagogischen Arbeit haben)

In den Fällen b und c behält sich der Kirchenrat vor, gegebenenfalls weitere Auflagen zu machen. Die Rechtsstellungsverordnung sieht vor, dass ein noch nicht wählbarer Kandidat während längstens drei Jahren im Blick auf die Erlangung der Ordination für eine Diakonenstelle in einer analogen Art wie beim Verweserstatus im Pfarramt angestellt werden kann (KGS 12.11, § 31, Abs. 3). In dieser Zeit sind die Auflagen des Kirchenrates zu erfüllen. Das Gleiche gilt übrigens auch, wenn der Kirchenrat einem Kandidaten mit andern als den unter a – c genannten Voraussetzungen den Weg ins Diakonat eröffnet (z.B. bei einer Ausbildung an einer Schule für Diakonie im Ausland).

Wo Diakone mit einer Ausbildung mit einem eindeutigen Schwerpunkt (z.B. im sozialen oder pädagogischen Bereich) ordiniert worden sind und auf eine Stelle wechseln möchten, deren Schwerpunkt anders gelagert ist, haben sie sich entsprechend nachzuqualifizieren.

Alle diese Ausführungen gelten für Diakone und Diakoninnen, die ihre Tätigkeit im Rahmen von eigentlichen Diakonatsstellen im Sinn der Verfassung (§ 38-44) wahrnehmen, nicht aber für die übrigen Stelleninhaber, die in der Logik der Verfassung zu den „weiteren Mitarbeitern in diakonischen Diensten“ gehören (§ 45).

Der Kirchenrat glaubt, mit dieser Regelung der Vielfalt der Situationen in den Gemeinden Rechnung zu tragen. Das Profil der Diakonatsstellen ist in den Gemeinden oft über viele Jahre hinweg gewachsen und soll nicht durch eine allzu weit gehende Vereinheitlichung beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüssen

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Der Aktuar:
Pfr. W. Bühler E. Ritzi